

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Cantons aus der Nationalcassa. Denn wie sollen wir diese bey unserm gänzlichen Mangel an Cantonsgütern bekreiten? Oder soll all dieß Gute mit allen unsern Hoffnungen wieder in der Geburt erstikt werden? So etwas spricht von selbst, und Ihr werdet unsern Wunsch mit allen Euren Kräften vortragen und unterstützen.“

„Und was sollen wir lang von der Nothwendigkeit sagen, die jetzt so kostspielige und weitschweifige Rechts- pflege zu verbessern und unser gutes Volk in seinem wichtigsten Anliegen zu befriedigen? Unter der Last eines solchen Tarifs müssen die Partheyen im Recht erliegen. Das ganze Volk ruft Euch zu: helfet! und Ihr werdet Euch eine Bürgerkrone erwerben.“

Endlich, was alles krönt und in sich faßt, äußern wir noch zum Beschlusse unsern Wunsch für die Einheit. Nur diese kann uns retten. Ohne sie bleiben wir immer unter dem Sclavenjoch der Unmündigkeit. Wozu auch dieser Rückschritt? Wozu die Vermischung der Einheit und des Föderalismus? Sie ist unnatürlich, unvereinbar wie die Principien des Guten und Bösen. — Wollet Ihr Euch den Dank der Mitt- und Nachwelt erwerben? O! so führet uns nicht in das alte Chaos zurück! Gebt es nicht zu! Schreitet fort auf dem er- getretenen Pfade der Einheit, Untheilbarkeit, Freyheit, Gleichheit der Rechte, Unabhängigkeit, Selbstständig- keit. Sonst seyd Ihr verlohren und wir mit Euch.

Gruß und Bruderliebe.

Starus, 20. August 1800.

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 28. August.

Der Vollziehungsrath — Erwägend, daß das Blatt, welches unter dem Namen: *helvetische Zeitung* erscheint, und dessen Herausgabe der Vollziehungsrath besonders begünstigte, indem er auf seine Unkosten hin, dessen Versendung an die öffentlichen Beamten verord- net hatte, keineswegs der Erwartung der Regierung entspricht, weil dasselbe statt sich durch Mäßigung seiner Grundsätze, durch genaue Darstellung der Thatsachen, durch Unpartheylichkeit und Richtigkeit der aufstellen- den Bemerkungen, vor andern Blättern zu unterschei- den, in seinen Angaben eben so unbedachtsam, als in seinen Beurtheilungen ist;

Erwägend insbesondere, daß die Art und Weise, mit welcher dasselbe die Operationen zur künftigen Orga- nisation der Cantone vorträgt, wenig geeignet ist,

den Geist der Mäßigung und des Zutrauens, der die bevorstehenden Arbeiten beselen soll, zu befördern;

Erwägend, daß in den gegenwärtigen Umständen es besondere Pflicht der ersten Autoritäten ist, allem demjenigen vorzukommen, was auf die Gemüther schlim- men Eindruck machen könnte, und daß schon bey frü- hern Anlässen strenge Maßnahmen gegen andere Zei- tungsblätter genommen worden sind,

b e s c h l i e ß t:

1. Das Blatt welches in Bern gedruckt wird, und unter dem Namen *helvetische Zeitung* erscheint, ist unterdrückt.
2. Der Minister der Justiz und Polizen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauf- tragt, welcher in die öffentlichen Blätter ein- gerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften,

## Gesetzgebender Rath, 31. Juli.

(Fortsetzung.)

(Vorgeschlagene Botschaft der Civ. Gesetzg. Com. an den Vollz Rath, daß gegen die Gemeinde Chironico gefällte Urtheil betreffend.)

B. Vollz. Ráthe! Der gesetzgeb. Rath übersendet Ihnen hier die Bittschrift der Gemeinden Faido und Chigiogna C. Bellenz vom 28. Juni 1801 samt beylie- gen Actenstücken, worinn sich dieselben gegen einen Vollz. Beschluß vom 30. Jenner 1801 beschweren, und ladet Sie ein, dem gesetzg. Rath darüber Bericht zu ertheilen.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath giebt Ihnen in seiner Botschaft vom 1. d. Nachricht über die fruchtlo- sen Versuche, die Trennung Höchstetens von Seeberg C. Bern, durch gütliche Ausgleichung zu berichtigen, wozu Sie denselben in Ihrer Botschaft vom 2. Horn. 1801 einludeten. Es ergibt sich aus den beigelegten Acten, daß in drey verschiednenn. len die Abgeordnete dieser Gemeinden samt jenen von Koppigen Zusammen- künfte hielten, bey welchen dieselben aber immer unver- richteter Sache auseinander giengen. Seeberg nämlich spricht das Schul- und Armengut ausschließlich für sich an, wenn eine Trennung statt finden soll; Höchstetten hingegen fodert mit der Trennung zugleich den ihm daran betreffenden Antheil heraus, auf welchen dasselbe am Ende, wenn jene nicht anders erhalten werden sollte, gleichwohl Verzicht leisten wollte. Ihre Commission ist

darüber in zwey verschiedene Meinungen getheilt; die eine trägt darauf an, die Trennung zu verweigern, und daher den Decretsvorschlag vom 18. Dec. 1800 zum Decret zu erheben; die andere Meinung hingegen besteht darin, daß die Trennung der Gemeinde Höch- stetten Seeberger Antheils zwar bewilliget, aber der Schul-, Kirchen- und Armen-Fond bey Seeberg bleiben, und der Gemeinde Höchstetten nichts davon herausgege- ben werden soll, welche Bedingung um so nothwendiger wäre, als sonst die Gemeinden Zuhlen und Loh ebenfals sich in diesen Sachen von Seeberg trennen, und ihren Antheil herausfordern würden, wodurch am End das Schul- und Armengut von Seeberg so sehr geschmälert werden müßte, daß für Schulen und Arme dort nimmer gesorget wäre. Indem wir uns über unsere frühere über diesen Gegenstand am 17. Dec. 1800 und 29. Jenner 1801 abgelegte Gutachten berufen, so überlassen wir es Ihnen B. G. nach Ihrer Weisheit zu prüfen, welchem von diesen zwey Anträgen Sie den Vorzug geben zu müssen dafür halten. In jedem Fall kann es Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß das Benehmen beyder Parteyen in dieser Sache Vermuthen läßt, daß persönliche Rücksichten und Abnei- gung auch das Ihrige beitragen, diese Trennung zu fordern, welche letztere, wenn jene einst aufhören soll- ten, aus manchen Gründen von beyden Theilen gar leicht bereuet werden könnte.

Nach dem Antrage der Mehrheit der Commission wird hierauf der Decretsvorschlag zum Decrete erhoben. (S. das S. ).

Folgender Decretsvorschlag wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Bittschrift des zu Orbe im Cant. Vevay angefahrenen B. Arlaud Tallichet, gebürtig von Genf, und nach angehörtem Berichte seiner Constitutionscommission;

In Erwägung, daß der Bittsteller schon vor dem Decret vom 8. Jenner 1801 alle Bedinge, welche die Constitution zu Erlangung des helvetischen Bürgerrechts fodert, erfüllt hatte;

In Erwägung der von dem Bittsteller vorgewiesenen günstigen Zeugnisse; beschließt:

Dem zu Orbe angefahrenen Bürger Theodor Arlaud Tallichet soll das helvetische Bürgerrecht ertheilt seyn, unter der Bedingung, daß derselbe inner Jahresfrist, vom Tage des gegenwärtigen Decrets an zu rechnen, sich das Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde Helvetiens erwerbe.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgen- de Gegenstände:

1. B. Keller, Diethelm und Mithaste von Weinsfel- den, C. Thurgau, beschweren sich sowohl bey der Ge- setzgebung als der Vollziehung, über einen von der Muniz. Zuerth auf ihre der Vetenten zu beziehende Grundzins- gelegten Arrest und schliessen auf dessen Aufhebung. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. B. David Geiger von Neftau, Distr. Neu St. Johann, C. Linth, ließ nach einem von dem obern Gerichtshof cassirten kantonsgewärtlichen Urtheil den Tag zur frischen Beurtheilung des Rechts Handels um einen Tag zu spät bey dem Supplautengericht des Cantons einschreiben, und wird aus diesem Grund als seiner Revisionswohlthat verlustig, abgewiesen. Nun begehrt der B. Geiger Restitutio in integrum, unter der authentischen Bescheinigung, daß das Gesetz, auf welches sich das Abweisungsurtheil gründet, im Distrikt Neu St. Johann niemals publicirt worden sey, folglich für die dortigen Bürger keine rechtliche Verbindlichkeit haben könne. Wird an die Civilcommission gewiesen.

3. Der Vice-Präsident der Wahlversammlung des Distr. Nels stellt vor, die Wahlversammlung des Dist. Nels habe den B. Verwalter Bleck zu Muri zum Mit- glied der Cantonstagsatzung des Cant. Glarus erwählt. Dieser Bürger seye den 11. Febr. 1772 geboren und habe mithin das 30ste Jahr Alters, wie es das Gesetz vorschreibe, erreicht; jetzt habe der Bezirksstatthal- ter eine neue Wahlversammlung zusammenberufen, aus dem Grund, B. Bleck habe das 30ste Jahr Alters nicht zurükgelegt und mithin seye seine Wahl ungültig, es habe aber die Wahlversammlung zu keiner andern Wahl schreiten wollen, bis der gesetzgeb. Rath über den Sinn des Gesetzes entschieden habe.

Die Pet. Commission, welcher der Ausdruck des Ge- setzes unzweydeutig so zu erklären scheint, wie ihn die Wahlversammlung erklärt, trägt darauf an, die Peti- tion an die Vollziehung zu übermachen, mit dem Auf- trag, den Statthalter des Distr. Nels zurechtzuweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

4. Eine Anzeige und Bitte der Munizip. Fahrwangen C. Argau und ihres Secretärs als öffentlichen Notari, wegen verweigernder Fertigung der Käufe und Tausche von verschiedenen Landkäufern daselbst und der daherigen Bekanntniß des Distriktgerichts Lenzburg, wird an die Civilgesetzgeb. Commission gewiesen.

Cagliotti erhält für 4 Wochen Urlaub.

(Die Fortsetzung folgt.)